

1. Vertragsparteien

Vermietfirma Blauer Peter GmbH

Mieter Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ/Ort _____
Geburtsdatum _____ Telefon _____

2. Mietobjekt

Matahari / ZH 15195 Giulia 590 / ZH 7370

3. Vertragliche Mietdauer

Vormittag 10:00-14:00 Uhr Datum _____
 Nachmittag 14:30-18:00 Uhr Datum _____
 Abend 19:30-21:30 Uhr Datum _____
 Ganzer Tag 10:00-18:00 Uhr Datum _____
 Sunset Cruise 19:30-21:30 Uhr Datum _____
 Übernachtung 10:00-09:00 Uhr Datum _____ bis _____

4. Mietkosten

Die Mietkosten in Höhe von _____ CHF.- werden
 vor nach Mietantritt bezahlt (inkl. Anzahlung von 100 CHF.-)

5. Mietzeitüberschreitung

Wird die abgemachte Mietdauer ungefragt überschritten, haftet der Mieter mit CHF 100.- je angefangener Stunde (pro rata).

6. Kautio

Der Vermieter kann eine Kautio von CHF 300.- vor Antreten der Miete zur Hinterlegung verlangen.

7. Weitere Abmachungen und Bemerkungen

- Es sind keine Anlegemanöver im Hafen erlaubt
- Das Führen des Mietbootes ist ab einem Promillewert von 0.5 nicht mehr erlaubt.

8. Personenversicherung

Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Die Nutzer und Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall-/Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

9. Einführung

Der Mieter bestätigt eine fachgerechte Einführung für die Handhabung des Schiffes erhalten zu haben. Im Weiteren bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er das Informationsblatt aufmerksam durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat.

10. Übergabe

Vor Abfahrt ist der Zustand des Bootes zusammen mit dem Personal von der Blauer Peter GmbH zu kontrollieren. Schäden sind auf dem Zustandskontrollblatt einzutragen.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Der Mieter erklärt, die auf der Folgeseite/Rückseite aufgeführten Mietbedingungen mit Einschluss der Gerichtsstands zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

1. Anerkennung

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum und ist besorgt, dass er ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjektes orientiert wird. Das Mitführen von Tieren auf den Mietobjekten ist verboten.

2. Beginn und Ende der Miete

Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird das Mietobjekt nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma die Summe der getätigten Vermietung als Entschädigung.

- Der Mieter überprüft vor Mietbeginn ob alle notwendigen Schiffspapiere an Bord sind.
- Vor Abfahrt muss geprüft werden, ob das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät an Bord ist.
- Wenn ein Spirituskocher mitgeführt wird, überprüft der Mieter ob das dazugehörige Handbuch und die Anleitung an Bord sind.
- Wenn ein Spirituskocher mitgeführt wird, ist zusätzlich zu dem vorgeschriebenem Rettungsmaterial ein Feuerlöcher und eine Löschdecke an Bord.

3. Berechtigung zum Führen des Mietobjektes

Zum Führen des Mietbootes ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist (bei 8-PS-Booten das 14. Altersjahr erreicht hat) und Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz hat. Ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Lernfahrten mit dem Mietboot sind verboten. Für allfällige Verkehrsübertretungen usw. haftet der Mieter/Bootsführer vollumfänglich.

Der Mieter amtet als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere:

- der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
- der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen sowie dem Seebecken der Stadt Zürich (siehe App „auf Kurs“)
- die Vorschriften betreffend dem Befahren der Uferzonen
- die Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht.

4. Mietboot

Das Mietboot wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer verpflichtet sich zum Mietboot Sorge zu tragen und in sauber, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Entstehen über die Massen aufwendige Reinigungsarbeiten werden diese durch die Bootsvermietung Blauer Peter ausgeführt und verrechnet.

5. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Seepolizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang.

6. Haftpflicht-Vollkaskoversicherung

Im Schadensfall hat der Mieter einen Betrag von mindestens CHF 300.- als Selbstbehalt und Entschädigung zu tragen. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nicht gedeckt werden (z. B. Grobfahrlässigkeit, zerschnittene Polster, defekte Ausrüstung, defekter Propeller, Schaden durch Anker, verlorene Objekte etc.). Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Die Nutzer und Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall-/ Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

7. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet nicht für irgendwelche Schäden, die dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschäden verursacht.

8. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietobjekt befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer wie bei Punkt 6 und 7 beschrieben haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietobjekt nicht vorgenommen werden. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Abendmiete für den Betriebsausfall.

9. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass das Mietobjekt in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurück zu treten. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

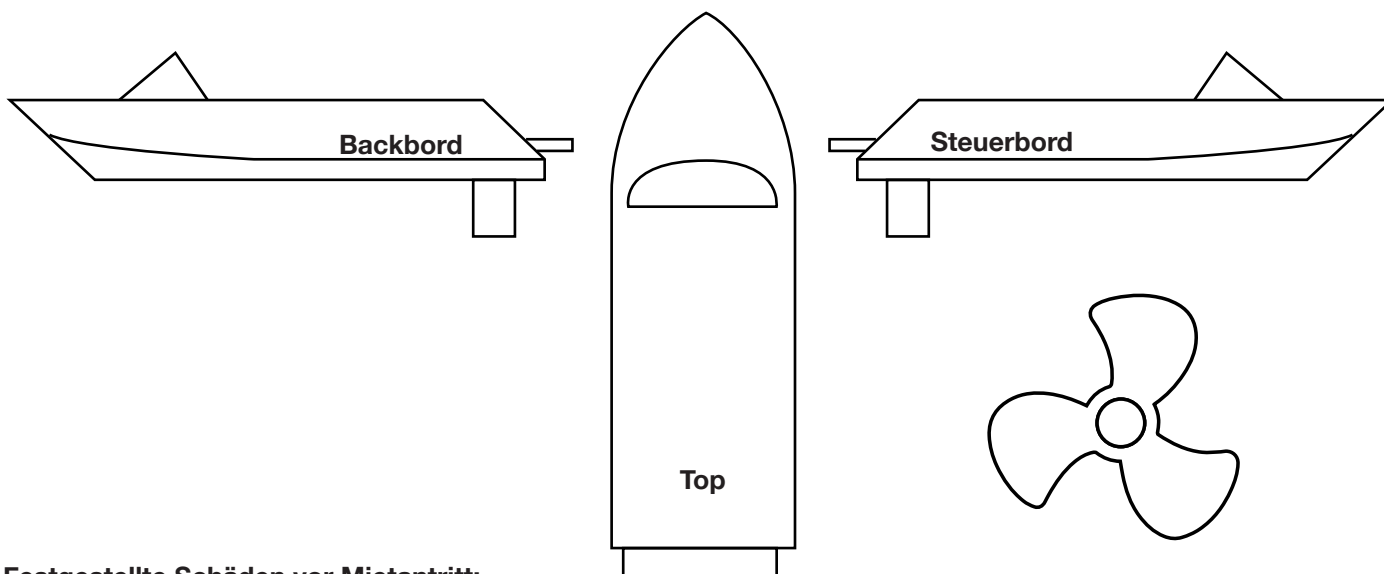
10. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Zustandsprotokoll



Festgestellte Schäden vor Mietantritt:

Datum _____

Unterschrift des Mieters _____

Die Kautions in Höhe von _____ hat die Blauer Peter GmbH erhalten.

Datum _____

Unterschrift des Vermieters _____